

L3



Sero Chur-Fürstl. Durchl. zu Sach-
sen etc. unser gnädigster Herr etc. haben das für
Höchst Ihre herzoglich geliebtesten Frau Gemah-
lin Chur-Fürstl. Durchlaucht von denen
jüngsthin in Dresden versammelt gewesenen getreuen Ständen, in einer uns-
term 2ten Martii a. c. eingereichten Schrift, unterthänigst offerirte Praesent an

Vier und Zwanzig Tausend Thaler,

mit gnädigstem Gefallen anzunehmen, auch daß, zu dessen Ausbringung, ange-
tragenermaßen Ein Pfennig auf den 1sten May jezigen 1781ten Jahres,
und Ein Quatember auf den 1sten Julii jetzlaufenden Jahres, ausgezies-
ben, der ausfallende Liebeschuß aber, der Bewilligung gemäß, beßbrig ver-
rechnet werde, zu genehmigen, und uns Inbalt des sub A. beygedruckten
Höchsten Descripts zu beschließen geruhet.

Kraft deselben und in aufhabender Creyß-Einnahme, mit Ersuchen
für unsere Personen, werden sämtliche in dem

Thüringischen Creyße

einbezogene Herren Stände, von Praelaten, Grafen und Herren, auch Rits-
terschaft und Städten, sowohl die besetzten Herren Amts-Stadt- und sonstige
Unter-Steuer-Einnehmer resp. veranlaßet, beschieden und angewiesen,

Einen Pfennig von jedem ganabaren Scheck
auf den Fünfzehnten May
jetzlaufenden Jahres, und

Einen Quatember
auf den Fünfzehnten Julii
jezigen Jahres

in tüchtigen unerrufenen Münz-Sorten gelübrenden Fleißes einzubringen, auch
was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig beizutragen und die eingegangenen
Gelder an uns resp. anhero nach Langensals, und nach Raumburg, mittelst
Reyßfügung gewöhnlicher in duplo zu fertigenden Einrechnungs-Registrier (ma-
ßen darüber besondere Creyß-Rechnungen zu führen sind) abzuliefern. Und

Infirmirt von dem Hofe
am 7. May 1781.
1786. O. L. J. D. Sabers
1786. Juli.

Und ob wohl Ihre Chur. Fürstl. Durchlaucht etc. nicht zweifeln, es werde ein ieder der Steuerbaren Chur. Sächsl. Unterthanen, auch mit Inbegriff derer, so gegenwärtig Reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, immalen selbige mit Erlegung dieses außerordentlichen Einen Pfennigs und Eines Quatembers dormalen nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn kommenden Antheil, ohne einigen Verzug, richtig abzuschließen, sich willig und bereit finden lassen; So sind wir doch, unterbleiben den Falls, die vorgeschriebenen Zwangs. Mittel so fort zu gebrauchen und diesen Einen Pfennig und Einen Quatember, so viel möglich, ohne Verste, einzubringen gemeinest befehlet.

In Erwartung richtiger Praesentation gegenwärtigen Patents verharren wir sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern, zu allen gefälligen Diensten und Erweisungen, jederzeit so schuldig als bereit.

Signl. Langensals den 13. April. 1781.

Er. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen.
verordnete Einnehmere der Land. Frank.
Pfennig. und Quatember. Steuern im Thüringischen
Creysse.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.
(L.S.) Der Rath daselbst.
(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.
(L.S.) Johann Gottfried Meyer.

A.

Son GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen ꝛc.
 Chur-Fürst, ꝛc. ꝛc.

Sester und liebe getreue; Demnach Wir das, für Unserer
 herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin Ebdl. von denen künast-
 hin althier versammelt gewesenen getreuen Ständen, in einer, unterm
 2ten huj. eingereichten Schrift, unterthänigst offerirte Praesent, an

Vier und zwanzig Tausend Thalern,

mit gnädigstem Gefallen angenommen, auch, daß, zu dessen Aufbringung,
 angetragenemassen, Ein Pfennig auf den 1sten May izigen 1781ten
 Jahres, und Ein Quatember auf den 1sten July ietzlaufenden Jahres,
 ausgeschrieben werde, genehmiget haben, der ausfallende Ueberschuß aber,
 der Bewilligung gemäs, behörig zu verrechnen ist;

Als begehren Wir hierdurch gnädigst, Ihr wollet solches denen,
 in dem euch anvertrauem Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten,
 Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl denen be-
 stellten Amtes- und Unter-Einnehmern mittelst gewöhnlichen, zum Druck zu
 druck

bringenden Patents, erbieten, und hiernächst dieselben bedeuten, daß sie gedachten **Einen** Pfennig von jedem gangbaren Schocke auf den **Fünfzehenden** May ietzlaufenden Jahres, und ermeldeten **Einen** Quatember auf den **Fünfzehenden** July ertzigen Jahres, in tüchtigen underrufenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einbringen, und an euch abliefern, auch, was sie selbst darzu schuldig sind, richtig bestragen.

Und ob Wir wohl nicht zweifeln, es werde ein ieder derer steuerbaren Churfürstlichen Unterthanen, auch mit Inbegriff derer, so Reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, inmaßen selbige mit Erlegung dieses außerordentlichen Einen Pfennigs und einen Quatembers nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn kommenden Antheil, ohne einigen Verzug, richtig abzuführen, sich willig und bereit finden lassen;

So habet ihr jedoch, unterbleibenden Falls, die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel sofort zu gebrauchen, und diesen Einen Pfennig, und Einen Quatember, so viel möglich ohne Rest einzubringen, die erhobenen Gelder aber, mit Befügung besonders zu führender Rechnungen, obgesäumt beförig einzurechnen, und die darauf allenfalls unvermeidlich verbliebenen Rückstände genau anzumercken.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 20ten Martii 1781.

Octley Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creyß-
Einnahme.

Die Aufbringung des für Ihro
der Kranten Chur-Fürstin
Chursl. Durchl. von denen
Ständen, offerirten Präs-
sens betreffl.

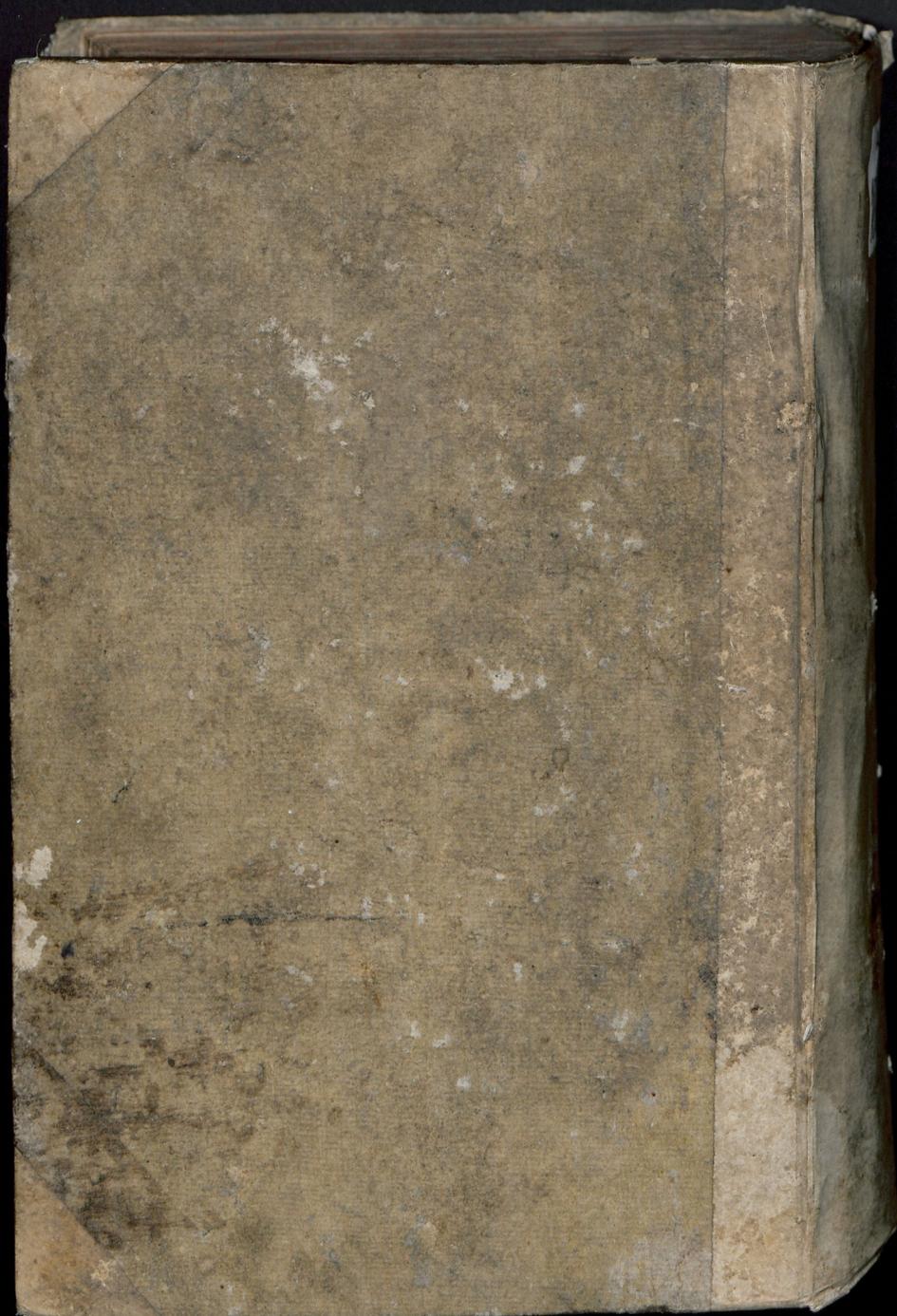
praef. d. 13. April, 1781.

Christian Friedrich Grabener. S.



019
AB: 104395

X 2285231





Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sach-
sen etc. unser gnädigster Herr etc. haben das für
Höchst Ihre herzlichst geliebtesten Frau Gemah-
lin Chur-Fürstl. Durchlaucht von denen

fürnehmlich in Dresden versammelt acqvesenen getreuen Ständen, in einer uns-
term 2ten Martii a. c. eingereichten Schrift, unterthänigst offerirte Praesent an

Vier und Zwanzig Tausend Thalern,

mit gnädigstem Gefallen anzunehmen, auch daß, zu dessen Aufbringung, ange-
tragenemassen Ein Pfennig auf den 1sten May sechsten 1781sten Jahres,
und Ein Quatember auf den 1sten Julii sechsaufenden Jahres, ausgelösche-
ben, der ausfallende Ueberschuß aber, der Bewilligung gemäß, bedörig ver-
rechnet werde, zu genehmigen, und uns Inbalt des sub A. beygedruckten
Höchsten Rescripts zu befehligen geruhet.

Kraft desselben und in aufhabender Creyß-Einnahme, mit Ersuchen
für unsere Personen, werden sämtliche in dem

Schüringschen Creyße

einbezirkte Herren Stände, von Praelaten, Grafen und Herren, auch Rit-
terschaft und Städten, sowohl die bestellten Herren Amts, Stadt- und sonstige
Unter-Steuer-Einnehmer resp. veranlaßet, beschieden und angewiesen,

Einen Pfennig von jedem gangbaren Schocke
auf den Fünfzehnten May
sechsaufenden Jahres, und

Einen Quatember
auf den Fünfzehnten Julii
sechsten Jahres

in tüchtigen unverfälschten Münz-Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, auch
was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezuzutragen und die eingegangenen
Gelder an uns resp. anhero nach Langensalz, und nach Naumburg, mittelst
Beystellung gewöhnlicher in duplo zu fertigenden Einrechnungs-Registrier (ma-
ßen darüber besondere Creyß-Rechnungen zu führen sind) abzuliefern. Und

*Infirmirt wegen Defect
am 7. May. 1781.
178. 6. 2. J. D. Sabers
Reg. zur*

